# BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTENGEBIETE GEISENHEIM

GARTENGEBIET "AUF DER HEIDE JOHANNISBERG" (NR. 9) 1:1.000

Nachrichtliche Darstellung

Flurstücksnumme

Art der Bauten:

LA Gartenlaube

HÜ Gerätehütte

GW Gewächshaus

L Überdachtes Lager

Oberirdische Hochspannungsleitung (20 kV)

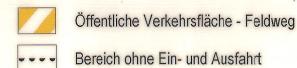
(Wasserschutzgebiet Zone III)

(mit beidseitigem Schutzstreifen jew. 7,50 m)

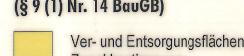
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



# Verkehr (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

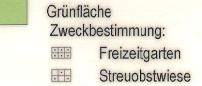


# Fläche für Ver- und Entsorgung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

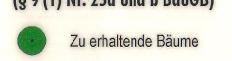


Grünschnittsammelstelle

# Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

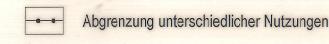


# Anpflanzungen / Erhaltung von Bäumen / Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)



# Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



### A) Planungsrechtliche Festsetzungen

# Art und Maß der zweckgebundenen baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB und (2) BauGB)

Art des Gebäudes	Zahl der max. zulässigen Geschosse	T raufhöhe*	Absolute Höhe*	max. umbauter Raum einschl. überdachtem Freisitz
Gerätehütte	=	2,25 m	3,25 m	15 m³
Gartenlaube	1	2,25 m	3,25 m	30 m³

Es werden in Anlehnung an den Kleinbautenerlass nur Gerätehütten bis 15 m³ umb. Raum oder Gartenlauben bis 30 m³ umb. Raum zugelassen. Größere, jedoch rechtmäßig zustande gekommene Hütten (Bestandsschutz, erteilte Genehmigungen) sind von dieser Festsetzung solange nicht berührt, wie sie nicht erneuert bzw. neu errichtet werden.

### Mit Ausnahmegenehmigung zulässig

Viehunterstand	1	2,5 m	3,5 m	30 m² – max. zulässige Gebäudegrundfläche
----------------	---	-------	-------	--

### Bei Pferdehaltung ist der Auslauf durch ein Paddock auf maximal 100 m² je Pferd zu begrenzen.

Gewächshäuser sind zulässig, werden aber auf den max. umbaubaren Raum angerechnet. Ausnahmsweise können Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung nach § 9 (19) BauGB i.V. mit § 14 (1) BauNVO zugelassen werden, wobei das Maß für Gartenlauben nicht überschritten werden darf. Sonstige bauliche Anlagen sind

Angaben in m über gewachsenem Gelände als mittleres Maß aller Gebäudeseiten.

Je Nutzungseinheit sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung folgende Mindestgrößen und Gebäudetypen

Die Mindestgröße je Nutzungseinheit beträgt 500 m². Es ist eine Gerätehütte oder eine Gartenlaube bzw. eine Gerätehütte und ein Viehunterstand (Ausnahmegenehmigung erforderlich) zulässig. Die Gebäude sind räumlich voneinander zu trennen.

Es ist (bei Viehhaltung) ausschließlich ein Viehunterstand zulässig (Ausnahmegenehmigung erforderlich).

Eine Nutzungseinheit ist eine Fläche mit einer eindeutigen Zuordnung in ein Eigentums- oder Pachtverhältnis Aneinandergrenzende Flächen gleicher oder unterschiedlicher Nutzung, die einem Pachtverhältnis zugeordnet sind, gelten als eine Nutzungseinheit. Es sind nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten je Flurstück zulässig.

# 2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Nach § 8 FStrG und § 19 HStrG besteht ein Zufahrtsverbot für Flächen, die an Bundes- bzw. Landes- und Kreisstraßen angrenzen. Eine neue Erschließung darf nicht über das klassifizierte Straßennetz erfolgen.

# 3 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- a) Bei der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Festsetzung 1 sind diese so anzuordnen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Geringsten ist.
- b) Bei der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Festsetzung 1 sind diese im Bereich zwischen 5 und 30 m gemessen ab Wegeparzellengrenze anzuordnen.

# Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr.22 BauGB)

Stellplatzfächen sind grundsätzlich innerhalb der Nutzungseinheiten vorzusehen. Die Stellplätze sind in einem Bereich bis 10 m gemessen ab Wegeparzellengrenze anzuordnen. Dabei ist je Nutzungseinheit max. ein Stellplatz zulässig (vgl.

# Fläche für Ver- und Entsorgung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Auf der mit der Zweckbestimmung "Grünschnittsammelstelle" bezeichneten Fläche für Ver- und Entsorgung dürfen ausschließlich Grünabfälle gelagert werden.

# 6 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Freizeitgarten" dienen der intensiven, nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung sowie der Freizeit und Erholung.

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" sind extensiv genutzte Weiden- oder Wiesenflächen, die einen Bestand von überwiegend hochstämmigen Obstgehölzen aufweisen. Eine Viehhaltung ist

# Wasserschutzrechtliche Regelungen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone III gelten die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlagen Stollen "Klein I" und Stollen "Klein II" vom 06.08.02. Eventuelle Nutzungsrestriktionen richten sich nach den rechtlichen Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung.

# 8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Private Wege, Terrassen sowie Stellplätze und deren Zufahrten dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung wie z. E. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Decke hergestellt werden. Bei der Pflege und Unterhaltung von Grünflächen und Gärten ist auf die Verwendung von Herbiziden, nicht-biologischen Pflanzenschutz und mineralische Düngung zu verzichten.

# 9 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr.25a und b BauGB)

In Abhängigkeit von der festgesetzten Grundstücksnutzung gelten für die Randeingrünung der Grundstücke folgende

Entlang der L 3272 ist eine Staubschutzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Sträuchern der Artenliste in 3-reihiger Ausführung (Reihenabstand 1 m, Einzelabstand 1 m) anzulegen.

Eingrünungen sind entlang der Erschließungswege sowie der Geltungsbereichsgrenze zwingend erforderlich. Sie sind aus heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste (vgl. 6.4) herzustellen. Entlang von öffentlichen Erschließungen sind sie mindestens 2-reihig im Reihenabstand von 1 m und im Einzelabstand von 1,5 m auszuführen.

Eingrünungen sind zulässig, sofern sie aus heimischen und standortgerechten Gehölzen der festgesetzten Artenliste

### 9.2 Pflanzmaßnahmen auf Privatgrundstücken

In Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung gelten für die Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken folgende

Gebäude auf den Grundstücken sind unter Berücksichtigung der Artenliste an mindestens zwei Außenwänden einzugrünen. Gewächshäuser bleiben unberücksichtigt.

Es sind nur hochstämmige Obstgehölze gemäß Artenliste zulässig. Bei zusätzlicher Weidenutzung sind die Gehölze gegen Verbiss zwingend zu schützen.

# 9.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Hecken, Sträucher, sowie Laub- und Obstgehölze sind, soweit standortgerecht und heimisch ausnahmslos zu erhalten. Bei notwendigen Ersatzpflanzungen oder bei Neupflanzungen sind Pflanzen gemäß Artenliste zu verwenden. Der Anteil sonstiger nicht heimischer oder nicht standortgerechter Ziergehölze und Koniferen darf je Parzelle höchstens 20 % der Anzahl betragen. Bei dem Entfernen von Bäumen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Geisenheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sorbus domestica - Speierling

Acer campestre - Feldahorn

Cornus mas - Kornelkirsche

Coryllus avellana - Hasel

Rosa canina – Hundsrose

Prunus spinosa - Schlehe

Salix daphnoides - Reifweide

Salix triandra - Mandelweide

Salix aurita - Ohrweide

Salix viminalis - Korbweide

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Euonymus eropaeus - Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa - Traubenholunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Heckenpflanzen für Grundstückseinfriedungen:

Viburnum opulus - Wasserschneeball

Rhamnus frangula - Faulbaum

Acer campestre - Feldahorn

Taxus baccata - Eibe

Carpinus betulus - Hainbuche

Ligustrum vulgare - Ligusterarten

Ranker zur Eingrünung der Bauwerke:

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Sträucher:

# 9.4 Artenvorschlag zur Eingrünung und Bepflanzung der privaten Grünflächen / Artenliste

### Bäume: Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn

Acer pseudoplatanus - Bergahorn Alnus glutinosa - Schwarzerle Betula pendula - Weißbirke Carpinus betulus - Hainbuche Fraxinus excelsior - Esche Prunus padus - Traubenkirsche Prunus mahaleb - Weichselkirsche Prunus serotina - Traubenkirsche Quercus robur - Stieleiche Rhamnus frangula - Faulbaum

# Ulmus carpinifolia - Feldulme Hochstämmige Obstbäume alter, lokaler Sorten:

Erbacher Klosterapfel Winterrambour Ontarioapfel Prinzenapfe Roter Boskoop Roter Berlepsch Goldrenette aus Blenheim

Sorbus aucuparia - Eberesche

Salix caprea - Salweide

# Rheinische Schafsnase

Kaiser Wilhelm Birnen: Gräfin von Paris

Conference

**Gute Graue** 

Hedera helix - Efeu Kletterrosen – in Sorten Parthenocissus tricusp. Veitchii - Wilder Wein Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie Schweizer Wasserbirne

# B) Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO)

### Gestaltung baulicher Anlagen

### 1.1 Dächer

Zulässig sind nur Dächer bis 30° Neigung. Dachgauben sind unzulässig. Dachaufbauten wie Antennen, Wasserspeicher etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen werden. Für die Dacheindeckung dürfen nur gedeckte Farben (schwarz, dunkelbraun bis grau) verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

### 1.2 Baukörper und Fassaden

Viehhütten sind generell nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in einfachster Bauweise auszuführen. Sie dürfen höchstens auf drei Seiten geschlossen sein. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise herzustellen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Zur Farbgebung sind nur gedeckte Farbtöne von schwarz bis dunkelbraun oder grau bzw. in der natürlichen Färbung des verwendeten Holzes zu verwenden.

Gerätehütten sind als Kleinbauten in einfachster Ausführung ohne Unterkellerung herzustellen. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise auszuführen. Fenster bzw. Vordächer sind nicht zulässig. Nur die Fundamente dürfen aus Ortbeton hergestellt werden. Überdachte Terrassen, Feuerstätten und Pergolen sind unzulässig. Zur Farbgebung sind nur gedeckte Farbtöne von schwarz bis dunkelbraun oder grau bzw. in der natürlichen Färbung des verwendeten Holzes

Gartenlauben sind als kleine 1-geschossige Bauwerke in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle herzustellen. Die Außenwände sind zu mauern oder in Holzkonstruktion auszubilden. Die Fundamente dürfen aus Ortbeton hergestellt werden. Die Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Zur Farbgebung sind nur gedeckte Farbtöne von schwarz bis dunkelbraun oder grau bzw. in der natürlichen Färbung des verwendeten Holzes zulässig. Glasbausteine

Erdkeller sind nur in Ausnahmefällen, mit einem Raumvolumen bis 3 m³, ausschließlich zur Lagerung von Obst zulässig.

# **Einfriedungen**

Einfriedungen sind als transparenter Holzzaun (natur, imprägniert, Stabanteil < 40 %, senkrechte Lattung) oder Maschendrahtzaun (grün ummantelt) bis zu einer Höhe von 1,50 m und als lebende Hecke gemäß Artenliste bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Einfriedungen sind nur im Falle einer Tierhaltung zulässig.

# Beleuchtung

Außenlichtquellen sind so anzuordnen, dass nur ein eng begrenztes Lichtfeld ohne Fernwirkung entsteht

# Freiflächen

Das dauerhafte Abstellen von Campinganhängern, Booten, Kraftfahrzeugen, Maschinen - mit Ausnahme der zur Gartenbewirtschaftung erforderlichen Maschinen - Zelten, Wagen und Anhängern sowie das dauerhafte Ablagern von Baustoffen und Bauteilen ist innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig. Die Errichtung von Treppen darf nur in den Materialien Naturstein oder Holz erfolgen. Die Errichtung von Stützmauern ist nur als Trockenmauer oder mit Gabionen in Natursteinausführung zulässig. Abfallbehälter sind nicht einsehbar auf dem Grundstück zu errichten und ggf.

# C) Hinweise

Viehhütten dienen dem Schutz des Viehs vor den Unbilden der Witterung im Sinne einer artgerechten Tierhaltung. Die Unterbringung von Geräten und Futtermitteln spielt nur eine untergeordnete Rolle. Gartenlauben dienen der Unterbringung von Gartengeräten und anderen für den Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück benötigten Gegenständen. Gerätehütten dienen der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstücks notwendigen Geräte. Sie dienen nicht dem Aufenthalt auf dem Grundstück.

# 2 Denkmalschutz

Vor- und frühgeschichtliche Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund gemäß § 20 (3) HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt Geisenheim oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis erfolgen.

# 3 Ver- und Entsorgung

Eine zentrale Wasserversorgung und -entsorgung ist für die privaten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Freizeitgarten" und "Streuobstwiese" nicht vorgesehen. Regenauffangbehälter auf den Grundstücken sind zulässig, soweit diese eingegrünt werden. Der Überlauf von Regenwasserzisternen bzw. Regenwasserauffangbehältern (oberirdisch) ist oberflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Campingtoiletten können benutzt werden, sofern das Gebiet außerhalb der Wasserschutzgebietszone I und II liegt. Vor einer Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der innerhalb des Gebietes verlaufenden 20 kV-Freileitung (beidseitig der Leitung 7,50 m) ist mit der SÜWAG Rücksprache zu halten.

# 4 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen

Bei der Errichtung von Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen sind die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

# Grünflächen

Das anfallende organische Material sollte auf dem jeweiligen Grundstück belassen und kompostiert werden; der auf dem Grundstück hergestellte Kompost kann anstelle von leichtlöslichem Mineraldünger verwendet werden. Größere Mengen anfallenden Grünschnitts können auf der dafür vorgesehenen Fläche gesammelt werden.

# **VERFAHRENSVERMERKE**

Geisenheim, 03.05.2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 17.11.1592, die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gartengebiet "Auf der Heide Johannisberg" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Rheingau-Echo Nr. 5.1/53 vom .22.12.1992....

Geisenheim, 03.05.2004

Geisenheim, 03.05.2004

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.08.1337 gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahrer

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in der Sitzung vom

Geisenheim, 03.05, 2004 (Sieg IIIII WATER TO THE TOTAL OF THE Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2002 bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.07.202 bis 30.08.2003 öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich geäußert oder zu Protokoll gegeben werden können, am 43.07.3002... im Rheingau-Echo Nr. 23.... bekannt gemacht worden.

Geisenheim, 03.05.2004 (Si

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10-07-2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Geisenheim 03.05.2604 (Siegel Bürgermeister Manfred Federhen

Genehmigungsvermerk Regierungspräsidium Darmstad

Bekanntmachung enthielt einen Hinweis auf die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung ist ferner auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von 

Geisenheim, 1 5 JULI 2005

Bürgermeister Manfred Federhen

Stadt Geisenheim / Rheingau - Taunus - Kreis

Bebauungsplan Kleingartengebiete Geisenheim Gartengebiet "Auf der Heide Johannisberg" (Nr. 9)

Die LandschaftsArchitekten Bittkau — Bartfelder + Ingenieure LandschaftsArchitektur Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die LandschaftsPlanung Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2003 Orts- und Umweltplanung TAUNUSSTRASSE 47 65183 WIESBADEN FON: 0611-53173-0 FAX: 0611-53173-88 nfo@dielandschaftsarchitekten.de

Manfred Federhen (Bürgermeister)

www.dielandschaftsarchitekten.de